

# Betrifft: NATUR



- Erfolg im Nationalpark
- Kritische Bilanz:  
Untere Naturschutzbehörden
- Halboffene Weidelandschaft
- A20: Wakenitztal wird durchschnitten
- NaturErlebnisTage im Katinger Watt

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

NABU Schleswig-Holstein  
Carlstr. 169, 24537 Neumünster  
Tel. 04321 - 53734, Fax 5981  
Internet: www.NABU-SH.de  
E-Mail:  
NABU.SH-LGS@t-online.de

### Vertrieb:

Beilage *Naturschutz heute* &  
NABU Schleswig-Holstein  
Auflage: 12.000 Exemplare  
Internet:  
www.NABU-SH.de/Natur.html

### Redaktion:

Hermann Schultz  
Prof. Dr. Rudolf Abraham  
Hans Ewers  
Ingo Ludwichowski  
Carsten Pusch

### Gestaltung und Herstellung:

Breklumer Druckerei  
Manfred Siegel

Der NABU Schleswig-Holstein übernimmt keine Gewähr für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Fotos und andere Unterlagen. Die Redaktion behält sich Kürzungen und die journalistische Bearbeitung aller Beiträge vor. Mit Verfassername gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des NABU Schleswig-Holstein oder der Redaktion wiedergeben.

### Erscheinungsweise:

Vierteljährlich

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 1. Juni 2002

### Titelbild

**Urform unserer Gartentulpen:  
Tulipa schrenkii aus der  
kasachischen Steppe.**



Foto A. Diederichs

**Konnte vor einer Zerschneidung durch das VikingCable bewahrt werden: Die Kernzone des Nationalparks Wattenmeer bleibt auch in Zukunft störungsfrei.**

## Erfolg im Nationalpark:

# Aus für VikingCable

**Die Münchener E.ON Energie AG und der norwegische Netzbetreiber Statnett SF haben ihren Plan endgültig fallen gelassen, ein insgesamt 570 km langes Stromkabel zwischen Norwegen und Deutschland zu verlegen. Nach Angaben der Antragsteller sollte das Kabel »ökologischen« Wasserkraftstrom von Norwegen nach Deutschland transportieren. Der NABU befürchtete aber vor allem, dass E.ON billigen Atomstrom nach Skandinavien exportieren wollte.**

**D**as 500.000 Volt-Kabel hätte auch den Nationalpark Wattenmeer in einem sensiblen Abschnitt in der Nähe von Trischen durchquert. Da dauerhafte negative Auswirkungen auf das dort befindliche Hauptmausergebiet der Brandgänse durch Bau und Betrieb (Wartung) des Kabels zu befürchten waren, erhoben NABU und Schutzstation Wattenmeer mit Unterstützung des WWF Husum Klage beim Verwaltungsgericht gegen

die vom Umweltministerium in Kiel erteilte Genehmigung. Begründet wurde die Klage auch mit fehlender EU-Rechtskonformität: Danach wäre vor der Erteilung der Genehmigung eine Prüfung von Alternativen für das Projekt zwingend vorgeschrieben gewesen. Die Verbände konnten in der Klageschrift deutlich machen, dass ausreichende Möglichkeiten zur Stromlieferung bereits bestehen, so dass die Querung des als

FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Nationalparks nicht notwendig ist.

Diese Argumentation hat wohl auch E.ON – neben wirtschaftlichen Gründen – zum Nachdenken gebracht: Der Rückzug wird von Seiten des Stromproduzenten vor allem damit begründet, dass insgesamt Vorbehalte gegenüber der Genehmigung bestehen. Dabei wurde »insbesondere die Klage des NABU gegen das Recht, den Nationalpark zu durchqueren« hervorgehoben. Der Ausgang des Verfahrens wäre dabei offen und die Realisierung für den Antragsteller zeitlich in Frage gestellt.

*Ingo Ludwichowski  
NABU Landesgeschäftsführer*

# Die Klagen des NABU



Eigentlich ist der NABU ein Naturschutzverband, dessen Stärke traditionell in der praktischen Naturschutzarbeit liegt. Seit über einem Jahrhundert kämpfen engagierte Menschen in den NABU-Gruppen selbstlos und ehrenamtlich für den Schutz insbesondere der heimatischen Natur. Darüber hinaus setzten sie sich gegen Planungen und tatsächliche Eingriffe mit Briefen, Stellungnahmen, Presseartikeln, Versammlungen zur Wehr – häufig wurden sie nicht gehört, allzuhäufig wurden sie gar nicht erst angehört.

Die Novellierung des Reichsnaturschutzgesetzes von 1936 im Jahre 1976 zum Bundesnaturschutzgesetz brachte eine erste Wende: Der § 29 eröffnete nun den Naturschutzverbänden, sich als ein in allen Planungsverfahren und sonstigen Eingriffsvorhaben zwingend zu beteiligender Naturschutzverband durch die jeweilige Landesregierung anerkennen zu lassen. Nun brach eine Flut von Beteiligungsverfahren über den NABU herein, die Dank der Hilfe der vielen ehrenamtlichen »§ 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« flächendeckend im Lande erfolgreich bewältigt und in der Landesgeschäftsstelle durch Angelika Krützfeldt - deren Stelle seinerzeit aus-

schließlich für diesen Zweck durch eine Gemeinschaftsfinanzierung von NABU-Gruppen und NABU-Landesverband eingerichtet wurde - abschließend hervorragend bearbeitet wird.

Studien aus Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein wiesen überzeugend nach, daß die Beteiligung des NABU an den »§ 29-Verfahren« zeitraubend und im Hinblick auf die Umsetzung der gemachten Vorschläge ineffektiv ist. Ein großer Teil ehrenamtlicher Arbeitskraft wird vor Ort mit der Fertigung von Stellungnahmen absorbiert, sie fehlt in der praktischen Naturschutzarbeit! Nach wie vor finden große Teile der Inhalte von NABU-Stellungnahmen keinen Eingang in die Planfeststellungsbeschlüsse. Man könnte also zweifeln und sich fragen: Was soll dann dieser ganze Aufwand?

Man mag es kaum glauben, der Aufwand lohnt sich trotzdem! Er lohnt sich einerseits deswegen, weil Informationen aus den Verfahren zu einer guten Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können. Er lohnt sich aber vor allen Dingen deswegen, weil die aktive Beteiligung des NABU in all diesen Verfahren dem NABU in Schleswig-Holstein die Möglichkeit der Verbandsklage eröffnet. Dies haben die anerkannten Naturschutzverbände dem ersten schleswig-holsteinischen Umweltminister Berndt Heydemann zu verdanken, der durch die Novellierung des damaligen Landschaftspflegegesetzes zum heutigen Landsnaturschutzgesetz den ehemals nach § 29 und heute nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden die Klagemöglichkeit in Eingriffsverfahren einräumte.

Aus der Sicht des Gesetzgebers soll die Verbandsklage sicherstellen, daß bei den Eingriffsvorhaben auch wirklich der gesetzlich geforderte Schutz der Natur sichergestellt ist und politische Entscheidungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, auf diesem Wege vor Gericht korrigiert werden können. Der NABU hat in den letzten Jahren wiederholt zu diesem Mittel greifen müssen, um bei allzu gravierenden Eingriffen den gesetzlich geforderten Schutz der Natur sicherzustellen. In den letzten Jahren konnten auf diese Weise verschiedene umfangreiche Eingriffsvorhaben in Schleswig-Holstein durch Gerichtsbeschuß deutlich

im Sinne des Naturschutzes korrigiert oder ganz gestoppt werden. So hat der verbandliche Naturschutz - einige Klageverfahren des NABU sind auch gemeinsam mit dem BUND, der Schutzstation Wattenmeer und sogar mit dem Landesjagdverband sowie mit finanzieller Unterstützung von WWF und LNV durchgeführt worden - erhebliche Erfolge errungen.

Die Klageerfolge des NABU (und anderer Naturschutzverbände) haben in Schleswig-Holstein zwei Entwicklungen eingeleitet:

Einerseits sind die Planfeststellungsunterlagen wesentlich ausführlicher geworden und haben bereits im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich intensiver und umfangreicher die naturschutzfachlichen Erfordernisse geprüft - und das ist gut so! Andererseits muß der NABU feststellen, daß die Politik - besonders bei zu erwartenden erheblichen Akzeptanzproblemen - zunehmend die Position einnimmt: Laßt doch die Naturschutzverbände gegen die Maßnahme klagen, dann haben entweder die Naturschutzverbände oder die Gerichte den gesellschaftlichen Druck der getroffenen Entscheidung auszuhalten, aber nicht die Politik - und das ist schlecht so!

So äußerte sich Umweltminister Müller nach der naturschutzfachlich höchst umstrittenen, von seinem Haus jedoch erteilten, Genehmigung zur Durchschneidung der Zone 1 des schleswig-holsteinischen Nationalparks für die Einrichtung einer großen Stromkabeltrasse dahingehend, daß er sehr verwundert gewesen wäre, wenn die Naturschutzverbände keine Klage eingereicht hätten...

Der NABU erwartet jedenfalls zukünftig von Umweltminister Klaus Müller eine konsequente (was selbstverständlich sein sollte) und eine im Sinne des Naturschutzes progressive (was einem - wie er sich selbst bezeichnet - parteiischen Umweltminister nicht schwer fallen sollte) Umsetzung des Naturschutzes durch die Politik.

Dann könnte der NABU endlich sein(e) Klagen einstellen!

Herzliche Grüße

Hermann Schultz

## Editorial

**Im Blickfeld:**

# Untere Naturschutzbehörden

## Eine kritische Bilanz ihrer Wirkungsmöglichkeiten

Für angemessene Rechtsvorschriften haben die Naturschutzverbände jahrzehntelang gekämpft - und das durchaus mit Erfolg, wie das Landesnaturschutzgesetz von 1993 und die nun endlich erfolgte Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zeigen. Doch wohl jeder im Naturschutz Engagierte hat die Erfahrung machen müssen, dass die Rechtsvorschriften nur die eine Seite der Medaille darstellen. Auf der anderen Seite ist deren Umsetzung jedoch nicht gerade ein »Selbstgänger«. Die Last liegt dabei im wesentlichen auf den Schultern der unteren Naturschutzbehörde (UNB), der auf der Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte angesiedelten Naturschutzverwaltung.

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts wurden aufgrund des preußischen »Gesetzes gegen die Verunstaltung der Landschaft« die Regierungspräsidenten ermächtigt, Verfügungen zum Schutz von Landschaftsbereichen vor Bebauung oder von Tier- und Pflanzenarten vor kommerzieller Ausbeutung zu erlassen. Mit Verkündung des Reichsnaturschutzgesetzes 1935 wurde die UNB auf der Ebene der Kreise eingerichtet: »Der Landrat als untere Naturschutzbehörde« hieß es damals wie heute.

### Historische Entwicklung

Das Reichsnaturschutzgesetz galt nach dem 2. Weltkrieg als Landesrecht weiter, bis es 1973 vom Landschaftspflegegesetz abgelöst wurde und die Fachbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten in untere Landschaftspflegebehörden umbenannt wurden. Mit der Novellierung des Landschaftspflegegesetzes 1982 erhielt die untere Landschaftspflegebehörde ULB klarere Kompetenzen. Eine wesentliche Aufgabenerweiterung bewirkte die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes 1993. Seitdem heißen die Kreisnaturschutzbehörden Schleswig-Holsteins wieder untere Naturschutzbehörden.

Neben Zuständigkeitsbereich und Anforderungsprofil hat sich in den vergangenen 25 Jahren die Personalstruktur erheblich verändert. So war bis 1980 im Kreis Plön nur eine dem Bauamt zugeordnete Verwal-

tungskraft für den gesamten Naturschutz tätig. Heute stellen fünf Verwaltungs- und sechs Fachkräfte, z.T. allerdings in Teilzeit beschäftigt, die dortige UNB. In den meisten Kreisen ist die UNB inzwischen mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallbehörde zum Umweltamt zusammen gefasst.

Der Begriff »untere Naturschutzbehörde« lässt die Existenz einer »oberen« erwarten. Diese Funktion nimmt das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) war. Die Fachaufsicht, die eine zweckbezogene und rechtskonforme Aufgabenerfüllung sicherstellen soll, über die

### Hafenschlammverklappung bei Hohwacht/Ostsee

Im Februar 2002 wurde die UNB des Kreises Plön von einem Augenzeugen über Baggerarbeiten in einem kleinen, zwischen Behrendorf und Hohwacht gelegenen Sportboothafen informiert. Der anfallende Schlamm - später wurde seine Menge auf 6.000 m<sup>3</sup> geschätzt - wurde überwiegend auf einen ehemaligen wassergebundenen Parkplatz verbracht, direkt neben dem Naturschutzgebiet »Kleiner Binnensee«. Da kein Antrag und folglich auch keine Genehmigung vorlagen, wollte die UNB die Arbeiten sofort stoppen: Schließlich handelte es sich um einen Eingriff gem. § 7 bzw. um eine Aufschüttung gem. § 13 LNatSchG, die unbedingt genehmigungspflichtig gewesen wären, verboten zudem nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Auch sind Verstöße gegen die Bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen anzunehmen. Dabei tut es nichts zur Sache, dass nach Aussage des verantwortlichen Eigentümers der Hafenschlick nur vorübergehend auf der Fläche verbleiben sollte.

Doch der Plöner Landrat Dr. Gebel piffte seine Behörde zurück. Er fühlte sich mehr den Interessen des Eigentümers als dem Umweltrecht verpflichtet. Die UNB musste tatenlos zusehen, wie die illegale Aktion weiterlief - denn der Landrat ist schließlich weisungsberechtigt, auch wenn er dabei voll daneben liegt. Dr. Gebel bekam erst kalte Füße, als die Umweltpolizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnahm, Fernsehen und Presse die Angelegenheit aufgriffen. Doch konnte allen Rechtsbestimmungen zum Trotz fast zwei Wochen gebaggert und abgekippt werden ... und die UNB durfte nur zuschauen. Der NABU hat das MUNF gebeten, das willkürliche Verhalten des Plöner Landrats fachaufsichtlich zu rügen.

UNB (und das LANU) übt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) als oberste Naturschutzbehörde aus.

### Aufgaben- und Tätigkeitsfelder

Im Naturschutz ist die UNB dann rechtlich zuständig, wenn Landes- und Bundesnaturschutzgesetz sowie andere naturschutzrechtliche Bestimmungen nichts anderes festlegen. Hinter dieser Feststellung des § 45c Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) steht aber eine Fülle von Aufgaben: Ungefähr Dreiviertel der sich aus dem LNatSchG ergebenden behördlichen Zuständigkeiten.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist § 45d LNatSchG, der die UNB als Ordnungsbehörde zur »Abwehr von Gefahren für die Natur« verpflichtet. Konkret fällt darunter etwa die rechtliche Fürsorge für die nach § 15a und § 15b geschützten Biotop- und Knicks. Gefahrenabwehr bzw. Schadensbegrenzung über Ausgleichsregelungen ist auch bei der Bearbeitung von »Eingriffen in Natur und Landschaft« gemäß §§ 7 - 9a angesagt. In die Kompetenz der UNB fällt weiterhin die Genehmigung von Abgrabungen und Aufschüttungen, Campingplätzen und Bootsstegen. Eine maßgebliche Aufsichtsfunktion besitzt die UNB nach § 6 bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, auch wenn daraus kein Vetorecht gegenüber fachlich oder rechtlich bedenklichen Darstellungen in diesen Planungen abzuleiten ist.

Die UNB kann im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes im wesentlichen von sich aus nur bei der Gestaltung von Landschaftsschutzgebieten produktiv wirken - ein jedoch recht schwaches Instrument des Flächenschutzes. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt hingegen beim MUNF als oberste Naturschutzbehörde.

## Anlass zur Kritik: Versäumnisse, Fehlentscheidungen, Rechtswidrigkeiten

Mit der folgenden Kritik ist nicht beabsichtigt, die Arbeit der UNB in Bausch und Bogen abzuqualifizieren. Ins Visier geraten sind vielmehr Missstände, die auch von vielen UNB-Mitarbeitern nur mit Kopf schütteln registriert werden. So sollen die exemplarisch dargelegten Vorkommnisse nicht für sich im Raum stehen bleiben, sondern in ihren Hintergründen und Verantwortlichkeiten ausgeleuchtet werden.

»Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen«. Diese klaren Worte der Präambel des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für das schleswig-holsteinische Landesnaturschutzgesetz. Doch in der Realität werden derartige Vorgaben mit ihren in beiden Gesetzen als »Grundsätze des Naturschutzes« formulierten Zielen von der Gesellschaft allzu häufig als unnötig einschränkend betrachtet, wenn sie mit wirtschaftlichen Anliegen oder auch nur mit dem eigenen Freizeitverhalten kollidieren.

Mit dieser auf das Eigeninteresse fixierten Anspruchshaltung wird gerade die UNB konfrontiert: »Hier mal eine Ausnahmegenehmigung für das Zuschieben einer feuchten Senke zu erteilen, dort mal über die Nichterfüllung einer für ein neues Wohngebiet erforderlichen Ausgleichsmaßnahme hinweg zu sehen, kann doch nicht so schlimm sein!« lautet der Tenor, in dem die Beliebigkeit der Anwendung des Naturschutzrechtes gefordert wird, oft mit kommunalpolitischer Unterstützung und die Rechtslage ignorierend.



Foto Kolberg

Dieser geschützte Schilfgürtel soll auf Betreiben der Stadt Schleswig einem Wanderweg geopfert werden.

### Der Fall Schleiwanderweg

Die Stadt Schleswig plant, an der Schlei zwischen dem Stadthafen und den Königswiesen einen Wanderweg zu führen, der nach Auffassung des NABU Schleswig-Holstein eine geschützte § 15a- Fläche Schilf empfindlich beeinträchtigen würde.

Aus der Sicht des Naturschutzes geradezu obszön ist die Begründung, warum nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg hier ein Wanderweg – trotz vorhandener Alternative - gebaut werden muss: Angeblich tritt nämlich durch den Wanderweg eine Verbesserung der Situation ein! Wörtlich: »Durch das geplante Vorhaben soll der dort vorhandene Schilfbestand geschützt werden, in dem eine Wegführung erfolgt und Trampelpfade aufgelöst werden, so dass es sich auch um eine notwendige Maßnahme handelt.« Wie notwendig diese Maßnahme ist, lässt sich unschwer aus dem Foto ableiten. Etwaige Störungen rechtfertigen natürlich zudem keinen zusätzlichen Eingriff, sondern belegen eher die Notwendigkeit, sie anderweitig abzustellen. Die Vernichtung von Schilfflächen, bei einem drei Meter breiten Wanderweg sicher zu erwarten und auch in den Planungskarten so angegeben, wird hier erkennbar schönge-redet.

Der geringe politische Stellenwert des Naturschutzrechtes und daraus erwachsener Ansprüche hinterlässt bei der Motivation der Mitarbeiter seine Spuren. Im Gegensatz etwa zur Straßenverkehrsordnung werden die Rechtsvorschriften des Natur- und Umweltschutzes all-

zu häufig für verhandelbar erklärt. Will die UNB dem nicht folgen, ist schnell von »überbordender Umweltbürokratie« und »Verhinderungsbehörde« die Rede. Mit solchen Schlagworten versuchen leider nicht nur lokale Investoren und wirtschaftliche Interessenvertretungen,

sondern auch manche forschen Bürgermeister die gesetzlich fixierten – und deshalb seitens der UNB-Mitarbeiter geltend zu machende – Belange abzutun.

Misslich ist, wenn diese ignorante Einstellung beim Amtsleiter oder gar beim Landrat ein offenes Ohr findet. Eine Anweisung von übergeordneter Stelle, doch bitte das nötige Fingerspitzengefühl zu wahren, bleibt dann nicht aus. Problematisch wird es, wenn der Landrat seinen Mitarbeitern einschließlich der UNB-Leitung Weisung erteilt, Naturschutzvorschriften zurück zu stellen und damit bewusst Rechtsbrüche zuzulassen. Diese Situation gab es in der Plöner Kreisverwaltung mehrmals: Dass der Landrat und promovierter Jurist gegenüber der Presse in Sachen Naturschutzrecht in seinem Handeln offen politische Lösungen statt gesetzlicher Erfordernisse bevorzugt, weist auf seinen Handlungsspielraum im Umgang mit geltendem Recht. Auch die Politisierung seines Amtes wird deutlich: Da sich Landräte mittlerweile dem Volk zur Wahl stellen

## Der Fall Kiesabbau Lebatz

Vom Kreis Ostholstein wird 1973 erstmals für das Kieswerk in Lebatz die Genehmigung für den Trockenabbau erteilt. Der Kieswerkbesitzer betreibt jedoch nach dem weitgehenden Erschöpfen der über dem Grundwasserniveau liegenden Lagerstätte über die ergangene Genehmigung hinaus den Nassabbau, bei dem Grundwasser freigelegt wird, d.h. ein Anschnitt grundwasserführender Schichten erfolgt. Dies war dem Kreis seit mindestens 1981 bekannt. Doch statt einzugreifen, versucht der Kreis – bedingt durch politische Einflussnahme – den Eingriff nachträglich zu legalisieren. Dieses Vorhaben ist jedoch rechtlich schwierig: Nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein Planfeststellungsverfahren zwingend durchzuführen, was seitens des Kreises gegenüber einem Anlieger 1982 zunächst ausdrücklich bestätigt wird. Später jedoch beharrt der Kreis auf einem einfachen Genehmigungsverfahren. Vorteil für den Kreis und den Betreiber, der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist: Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist im letzten Falle nicht notwendig – man spart sich Mühe und Geld. Angegebener Beweggrund des Kreises: Einen solventen Betreiber zu haben, der die notwendigen Renaturierungsmaßnahmen nach dem Ende des Vorhabens durchführt.

Das vom NABU Schleswig-Holstein gegen den Kreis Ostholstein wegen nachträglicher Genehmigung illegaler Eingriffe ohne Verbandsbeteiligung erstrittene, rechtskräftige erste Urteil des Verwaltungsgerichtes in Schleswig aus dem Jahr 2001 setzt jedoch den Rechtsanspruch des NABU Schleswig-Holstein durch. Mit dem Urteil

werden die wasserrechtliche Ausbaugenehmigung zur Herstellung des mittlerweile entstandenen Sees und die Umlegung von drei Gewässern sowie der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid zum Aufstau eines Gewässers aufgehoben.

Doch das Verfahren hat weitere Eigenheiten: Bereits im Sommer 1972 wurde mit dem beginnenden Bodenabbau der Abraum rechtswidrig im Tal des Fließgewässers »Schaardiek« abgelagert, das Gewässer also illegal beseitigt. Der Kreis geht zunächst mit einer Ordnungsverfügung dagegen vor. Er nimmt diese Ordnungsverfügung zur Wiederherstellung des Gewässers im Frühjahr 1973 jedoch zurück! Grund: Der Erwerb des seinerzeit geschädigten Flurstückes durch den Betreiber des Kieswerks. Nachteil für die Natur: Als Resultat bleibt der Schaardiekslauf beseitigt! Das vom Kreis genehmigte Vorhaben entspricht dabei in keiner Weise den Vorstellungen und Empfehlungen der Obersten Wasserbehörde sowie denen des

Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU) zum integrierten Fließgewässerschutz. Mit der vom Kreis Ostholstein genehmigten Lösung wird ferner das ökologisch wertvolle Verbundsystem zwischen der oberen und unteren Curau unterbrochen.

Der 1976 zur rechtlichen Sicherung und nachträglichen Legalisierung der Bodenarbeiten zwischen dem Kiesabbauunternehmen und dem Kreis geschlossene Vertrag erfasst dabei nicht die heute vorhandene Abraumlagerung in Form einer Dammschüttung. Zudem hält der Betreiber die genehmigte Böschungsneigung der Grube nicht ein, sondern formt sie deutlich steiler, wodurch diese ins Rutschen kommt und nunmehr ein am Rande stehendes Haus bedroht. Die daraufhin an die Kreisverwaltung Ostholstein gerichteten Hinweise hinsichtlich der rechtswidrig vorgenommenen Eingriffe werden aber ignoriert. Die Auswirkungen, Erosionsrinnen und Rutschungen, sind dabei seit spätestens 1990 deutlich zu sehen und

führten zur Klageerhebung der betroffenen Anlieger!

Damit nicht genug: Der Kreis Ostholstein genehmigte am 13. November 1999, ohne wiederum auf die Beteiligungsrechte des NABU Schleswig-Holstein einzugehen, die Einbringung von über 370.000 m<sup>3</sup> belasteter Böden in das Kiesabbaugebiet. Die belasteten Böden beeinträchtigen u.a. das freigelegte Grundwasser und verstoßen eklatant gegen gesetzliche Bodenschutz-Bestimmungen.

Das Treiben findet dann zunächst ein juristisches Ende: Nach erneuter Klageerhebung des NABU, hilfsweise geführt wegen ungenehmigter Eingriffe in den Uferbereich des illegal entstandenen Gewässers, untersagt nunmehr Ende 2001, nach über 25 Jahren »Gemauschel und Geschiebe«, das Verwaltungsgericht Schleswig in einem zweiten Urteil sämtliche Tätigkeiten im Kiesabbaugebiet.

Das Ende der Geschichte? Nicht in Lebatz! »Giftiger Schlamm in der Kiesgrube« titelt die Ostholsteiner Zeitung, nachdem der Kieswerkbetreiber Ende Januar u.a. 3.000 m<sup>3</sup> mit Arsen, Blei, Chrom und vor al-



Foto NABU Archiv / Ludwischowski

**Durch ungenehmigte Nassauskiesung und Freilegung des Grundwassers entstandene Kuhle im Teilbereich des Kiesabbaugebietes. In unmittelbarer Nachbarschaft genehmigte der Kreis die Ablagerung von belasteten Böden.**

lem Zink belasteten Schlick aus Lübeck illegal in die Grube einbringt. Möglicherweise handelt es sich – so die Lübecker Umweltsenatorin – um illegale Abfallbeseitigung im großen Stil. Erst aus diesem Vorfall scheint der Kreis mit seinen beteiligten Fachbehörden zu lernen. Im Falle der illegalen Abfallbeseitigungen wird er schnell tätig, untersagt das Einbringen, gibt Schwermetall-Analysen in Auftrag und forderte den Betreiber nunmehr mit Fristsetzung auf, den Schlamm zu beseitigen

**Fazit:**

Einer wird von den Genehmigungen auch finanziell noch lange belastet sein: Sollte der Betreiber zahlungsunfähig werden, muss der Kreis für umfangreiche Sicherungsmaßnahmen der Böschung finanziell gerade stehen. Außerdem bleiben die Kosten für die Folgen der illegalen Abfallbeseitigung bei der öffentlichen Hand hängen. Das war für den Kreis vorhersehbar bei einem Vertragspartner, dem nach vielfachen Vertragsverstößen kaum Glaubwürdigkeit zu bescheinigen ist, dem aber wohl immer von politischer Seite bei seinen Schwierigkeiten geholfen werden sollte.

Eine Renaturierung der Kiesgrube steht zudem in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die Vorkommnisse in der Kiesgrube waren für den NABU Schleswig-Holstein ein Grund, Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kreis zu führen.

Nur der Betreiber hat von seinem ungesetzlichen Verhalten profitiert: Durch das Nichteinschreiten des Kreises konnte er rechtswidrig aus dem Verkauf von 270.000 m<sup>3</sup> Kies einen zusätzlichen Erlös von rd. 1.35 Mio. DM erzielen. Für ihn ein durchaus akzeptables Ergebnis, für die Natur ein gravierender, bis heute nicht ausgeglichener Schaden.

müssen, können populistische Entscheidungen nach dem Motto »Für den Bürger und gegen die Umweltbürokratie« durchaus zum Wahlerfolg beitragen.

Vor diesem Hintergrund sind die Überlegungen der Landespolitik zur Verwaltungsfunktionalreform, Kompetenzen von oben nach unten zu verlagern, mit Sorge zu betrachten, wie Reaktionen auf bisherige Verschiebungen zeigen. Längst ist nicht von allen UNB-Vertretern mit Begeisterung aufgenommen worden, dass bei der Bearbeitung ordnungsrechtlicher Verstöße nun die UNB anstelle des unabhängig von kommunalem Einfluss agierenden LANU Widerspruchsbehörde geworden ist und dass sich das MUNF aus seiner Verantwortung für die Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange zurück gezogen hat.

Zudem erhält die UNB zu wenig Unterstützung vom Umweltministerium. Einerseits fehlen fachaufsichtliche Kontrolle und Weisung, um unrechtmäßige Entscheidungen oder Handlungsdefizite einzuschränken. Eklatanten Rechtsverstößen muss mit aller Deutlichkeit entgegen gewirkt werden. Zum anderen ist eine regelmäßige fachaufsichtliche Tätigkeit auch unter beratenden Aspekten erforderlich, mit der den Wünschen von Landrat, Oberbürgermeister oder auch Amtsleitung, das Naturschutzrecht weich zu spülen, vorgebeugt werden kann.

Im Hinblick auf die Verwaltungspraxis kritisch zu sehen ist zudem die geringe Handhabbarkeit mehrerer der für die UNB gedachten ministeriellen Durchführungsbestimmungen. So regelt die Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete den formalen Aufbau bis ins Einzelne, bietet aber kaum Vorschläge für eine heutigen Landschaftsschutzbelangen angepasste inhaltliche Ausformung. Ein anderes Beispiel ist das jahrelange Herumlavieren des MUNF in der Frage der Bootsstege und

Uferverbauungen, bis endlich ein anwendbares Handlungskonzept erlassen worden ist. Erlasse und Richtlinien sollten eigentlich anwendungsorientiert verfasst werden. Erweisen sie sich nach Rücksprache mit u.a. den UNBs als nicht praxistauglich, müssten sie dementsprechend geändert werden. Wie schwer sich das MUNF damit tut und so letztendlich Duldung von Verstößen gegen den gesetzlichen Knickschutz provoziert, zeigt der Umgang mit dem Knickerlass des MUNF (1996). In diesem wird den Landwirten auf ausdrücklichen Wunsch des Bauernverbandes das seitliche Abschneiden der Knicks in einer Form gewährt, die bereits hart an der Grenze eines Verbotstatbestandes nach § 15b, dem Knickschutzparagrafen, steht. Dieser Schrägschnitt wird aber nirgendwo praktiziert: Statt dessen werden die Knicks vorschriftswidrig senkrecht hoch geschlegelt und damit noch stärker zur Schnitthecke geformt. Obwohl der Knickerlass explizit die Rücknahme dieser Ausnahmebestimmung bei missbräuchlicher Anwendung vorsieht, hat sich das MUNF bislang diesbezüglich nicht gerührt. Die UNB ist insofern in ihrer Tätigkeit davon betroffen, als es ihre Aufgabe wäre, diese unzähligen Knickpflgeverstöße zu verfolgen. Eine rechtsangepasste Verfolgung würde jedoch deren Arbeitszeitkapazitäten restlos überfordern.

Auch das LANU muss sich der fatalen Situation mancher UNB bewusst werden und sich dementsprechend strategisch geschickt auf seine Verpflichtung zur »fachlichen Betreuung der im Naturschutz tätigen Bediensteten« gem. § 45b LNatSchG besinnen. Viele wünschen sich einen verstärkten Kontakt.

Kurzum: Die Kooperation zwischen den Fachbehörden des Naturschutzes muss dringend wieder hergestellt werden - und zwar auf allen Verwaltungsebenen. Abstimmungsprozesse

müssen im Sinne der fachlichen und rechtlichen Vorgaben effektiver über den »kurzen Draht« geschaltet werden. Ein Umweltminister, der es schafft, die Fachverwaltungen auf allen Stufen in Schwung zu bringen, dürfte damit dem Naturschutz einen unschätzbaren Dienst erweisen. Zwar sind beim mehrmals jährlich stattfindenden Treffen der Arbeitsgemeinschaft der UNBs beim Landkreistag Ministeriumsvertreter zugegen. Doch die tatsächlichen Probleme können in dieser institutionalisierten Runde nicht erörtert werden, zumal der Landkreistag von den Interessen der Landräte dominiert wird, die mit denen der UNB häufig nicht deckungsgleich sind. Wenn, wie geschehen, einige Landräte ihren UNB-Leitern die Teilnahme an zusätzlichen Runden untersagen, sollte es für das Ministerium klar sein, auf informeller Ebene für den nötigen Informationsfluss zu sorgen.

Abschließend sei noch die Forderung an die Kreistage gerichtet, der UNB eine angemessene Personalausstattung zu finanzieren, um nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben als Ordnungs- und Genehmigungsbehörde sicher zu stellen, sondern ihnen auch Handlungsmöglichkeiten im gestaltenden Naturschutz zu gewähren.



Fritz Heydemann  
Stellv. NABU Landesvorsitzender



Ingo Ludwichowski  
NABU Landesgeschäftsführer

## Neuer Ansatz eines zukünftigen Naturschutzes

# Halboffene Weidelandschaften

**Halboffene Weidelandschaften – ein neues Landnutzungskonzept des Naturschutzes spielt im heutigen Naturschutzhandeln eine immer größere Rolle und ist überall im Gespräch. Nachdem in Deutschland halboffene Weidelandschaften fast 10 Jahre lang eher eine schleswig-holsteinische Spezialität zu sein schienen, gewinnen sie zunehmend an Bedeutung. Viele Naturschützer verbinden mit ihnen große Hoffnungen für den Schutz von Tieren und Pflanzen. Andere halten sie für eine »Modeerscheinung«. Nicht alle verbinden mit diesem Begriff dasselbe. Es ist deshalb an der Zeit, ausführlich über die Inhalte dieser neuen Methode des Flächenschutzes zu berichten und Chancen, wie auch Grenzen aufzuzeigen.**

### Rückblick

**D**er schleswig-holsteinische Naturschutz kann für sich in Anspruch nehmen, an der Entwicklung der halboffenen Weidelandschaften als Methode zur Flächenpflege maßgeblich beteiligt gewesen zu sein. Mit dem beeindruckenden Anwachsen von naturschutzzeitigen Flächen, hauptsächlich durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, stellte sich bereits Anfang der 90er Jahre immer dringender die Frage einer artenschutzgerechten Flächenpflege. Das war etwa der Zeitpunkt, wo allgemein erkannt wurde, dass nicht nur der Erhalt der wenigen Reste artenreicher Lebensräume unser Ziel sein konnte, sondern verstärkt auch die Renaturierung bisher herkömmlich genutzter Flächen betrieben werden muss. Auf solchen Flächen konnte der Naturschutz erstmals frei entscheiden, wohin die Reise gehen sollte. Damit stellten sich auch sofort Probleme ein. Sollten die Flächen erst ausgemagert werden, sollten sie angesät werden, sollten sie gemäht werden, sollten sie in unbeeinflusste Sukzession gehen usw.? Gute Gründe sprachen für jedes dieser Ziele. Es stellte sich deshalb die Frage: Geht nicht von allem etwas? Bedroht und damit unterstützungsbedürftig sind schließlich

Tier- und Pflanzenarten sowohl der Gebüschlebensräume, der Magerrasen, der Sukzessionsflächen und vieler anderer Biotope. Darüber hinaus benötigen viele die Übergänge zwischen den einzelnen Lebensräumen. Man erkannte, dass ein ausschließlich auf Sukzession setzendes Konzept sowohl in den Wald- wie auch in den Offenlandlebensräumen zu einem Verschwinden eines sehr großen Anteils der heimischen Tier- und Pflanzenarten führt.

Andererseits waren viele bisher angewandte Pflegemethoden zu teuer, um sie großflächig anzuwenden. So entstand der Gedanke, durch eine sehr geringe Pflege der Flächen dieses Nebeneinander zu erzeugen. Eine schwache Beweidung sollte einerseits begraste »Grünlandhabitate« erhalten aber auch Gehölzaufwuchs zulassen. Eine »halboffene Landschaft« sollte sich entwickeln.

Unterstützung bekam diese Überlegung aus der Wissenschaft. Mehrere Ökologen wiesen darauf hin, dass die Theorie, Deutschland wäre ursprünglich von einem geschlossenen Wald bedeckt gewesen, möglicherweise zu kurz gedacht war. Sie gingen vielmehr davon aus, dass die ursprüngliche Naturlandschaft in einem recht hohen Maße von Großsäugern gestaltet wurde, die diese Waldbereiche deutlich auflichteten. Einige Autoren postulierten sogar ähn-

liche Verhältnisse von baumfreier Landschaft und Waldanteilen, wie sie in unserer heutigen schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft vorliegen. Es gibt dazu für Europa eine verblüffend lange Liste prähistorisch ursprünglich vorkommender Pflanzenfresser, die uns schwer glauben lässt, dass sie nicht ohne Einfluss auf das Aussehen und die Habitatentwicklung der Landschaften gewesen sind.

Unter natürlichen Bedingungen sind sogar Baumarten für ihren Fortbestand auf Weidesysteme angewiesen. So ist die in den Zwischen- und Nacheiszeiten durch Pollenanalysen stets zahlreich nachzuweisende Eiche aufgrund ihrer ökologischen Einnischung besonders in Hinblick auf die Konkurrenz zur Rotbuche nach seiner Auffassung natürlicherweise ohne Wildpferd und Wildrind nicht denkbar.



Highland-Rinder als Landschaftspfleger am Winderatter See.

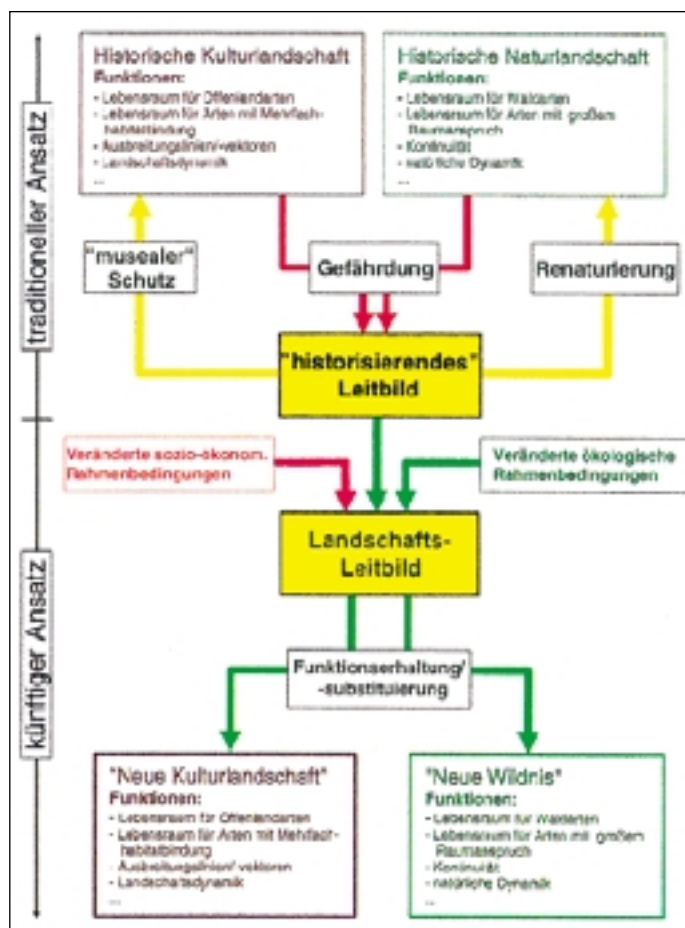
Foto: R. Kirsch



## Halboffene Weidelandschaften heute

Seit den Anfängen vor gut zehn Jahren konnten viele Erfahrungen gesammelt werden. In Schleswig-Holstein haben wir die Möglichkeit genutzt, mehrere halboffene Weidelandschaftsgebiete einzurichten. Neben mehreren kleineren Gebieten bis zu 100 ha Größe sind vor allen Dingen die beiden ehemaligen Standortübungsplätze Schäferhaus, nahe der dänischen Grenze, und Höltigbaum am Hamburger Stadtrand hervorzuheben.

Auf dem Höltigbaum findet eine ganzjährige Beweidung einer gemischten Herde aus Rindern und Schafen auf einer Flächengröße von 220 ha statt. Als vom Bund erheblich mitfinanziertes »Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben« (E+E-Vorhaben) werden die Ergebnisse durch wissenschaftliche Begleituntersuchungen der Universität Lüneburg in Zusammenarbeit mit einem Kieler Planungsbüro dokumentiert. Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet das Projekt. Neben der naturschutzfachlichen Seite bildet auch die betriebswirtschaftliche Seite eine wesentliche Komponente des E+E-Vorhabens. Die Frage lautet hier: Unter welchen Rahmenbedingungen lassen sich derartige Naturschutzkonzepte in wirtschaftliche Abläufe landwirtschaftlicher Betriebe integrieren? Erste Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2000 haben für dieses Gebiet ca. 100 Arten der Roten Listen Schleswig-Holsteins ergeben. So kommt z.B. ein Drittel aller im Lande vorhandenen Laufkäferarten und ein Viertel der im Lande vorkommenden Spinnenarten hier vor. Bereits im ersten Jahr hat die Beweidung die Bestände charakteristischer Pionierarten, wie dem Sumpfwedel signifikant verbessert. Auch bei den Tag-schmetterlingen sind erhebliche



Quelle: Riecken et al. 2001

**Modell für die Ableitung von Zielen und Leitbildern im Naturschutz unter Berücksichtigung veränderter ökologischer und ökonomischer Rahmenbedingungen.**

Populationszunahmen festzustellen.

Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Schäferhaus, der wie der Höltigbaum großenteils im Eigentum der Stiftung Naturschutz ist, wird auf ebenfalls 220 ha eine Beweidung mit Galloway-Rindern und seit 2002 zusätzlich mit Konik-Ponys vorgenommen. Hier findet eine intensive Betreuung und Dokumentation durch den Verein »Bunde Wischen e.V.« statt, der die Flächen gepachtet hat. Als Besonderheit konnten in diesem Gebiet etwa 50 ha Waldflächen in die Weidelandschaft einbezogen werden.

In beiden Gebieten stellt sich jetzt die Aufgabe, sich an die erforderliche und tragfähige Beweidungsdichte heranzutasten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die prognostizierten

Tierzahlen eher nach unten korrigiert werden müssen. Hauptkriterium bei dieser Bemessung ist ein ausreichendes Futterangebot im Winter ohne Zufütterung (mit Ausnahme langer Schneesperioden). Andererseits muss die Beweidung auch im Sommer so intensiv sein, dass Heiden und Trockenrasen erhalten bzw. entwickelt werden können. Zurzeit rechnet man damit, dass sich Großviehzahlen von etwa 0,3 Tieren pro Hektar ganzjährig einpendeln könnten.

In beiden Gebieten wurde als weitere wichtige Komponente ein Naherholungskonzept erstellt, um die Gebiete für die Bevölkerung erlebbar zu machen und gleichzeitig für den Naturschutz zu sensibilisieren. Dabei werden die Naturschutzanforderungen durch Besucherlen-

kung gesichert, wie z.B. durch ein Wegekonzept für Wanderer und Reiter. Grundsatz ist, die Besucher so weit wie möglich an die Natur heranzuführen. Allgemein werden die »Weidelandschaften« von den Besuchern als schön empfunden.

Diese beiden Großweidelandschaften sowie etliche kleinere haben in den vergangenen Jahren viele Erkenntnisse geliefert und zu einem besseren Verstehen von Weidesystemen geführt. Die Konzepte konnten daher ständig weiterentwickelt werden. Sehr hilfreich war auch ein Blick über die Landesgrenzen. In den Niederlanden werden solche Systeme seit inzwischen gut 20 Jahren erprobt und sind vielfältig beschrieben. Das wohl eindrucksvollste Beispiel ist der »New Forest« im Süden Englands, wo seit dem Mittelalter das System einer halboffenen Weidelandschaft existiert. Dort hat sich ein ausgewogenes Verhältnis von reichhaltigen Offenlandschaften aus Heiden im trockenen Bereich und bunten Feuchtweiden sowie auch z. T. großflächigen Waldelementen eingestellt. Der New Forest ist vermutlich die älteste und größte halboffene Weidelandschaft in den gemäßigten Klimaten Europas. Seine Habitatvielfalt und –qualität sowie sein Artenreichtum dürften einmalig sein. Anhand seines Beispiels lässt sich nachweisen, dass die größten Teile des mitteleuropäischen Artenspektrums in solchen Landschaften fortbestehen können.

Zusammengenommen lassen sich aus den in- und ausländischen Erfahrungen folgende Ergebnisse ableiten:

Der Arten- und Biotopschutz benötigt in Schleswig-Holstein (und darüber hinaus) neben unbeeinflussten Wäldern, Sukzessionsflächen usw. dringend komplexe Landschaften mit einem vielfältigen Nebeneinander verschiedener Lebensräume, wie Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung, Großseg-

genieder, Röhrichte und Feuchtbrachen, Bruchwälder und Gehölzgruppen eingebettet in ungedüngtes Weideland verschiedener Feuchtestufen bis hin zu Trockenrasen und Heiden. Nicht nur für die seltenen und besonders bedrohten Arten, sondern vor allem für den Erhalt der Arten der bisher extensiv genutzten Kulturlandschaften sind sie bereits heute und voraussichtlich verstärkt in Zukunft unerlässlich.

Große Weidetiere sind für die Erhaltung und Gestaltung solcher Biotopkomplexe konkurrenzlos. Zur Förderung einer klein- als auch großräumig hohen Arten- und Strukturvielfalt ebenso wie zur Förderung spezialisierter und gefährdeter Arten hat sich eine großflächige ganzjährige Beweidung mit Rindern, Pferden oder anderen großen Pflanzenfressern als zweckmäßig erwiesen. Ein wesentlicher Motor zum Erhalt und zur Entwicklung dieser verschiedenen Lebensräume sollen dabei nicht flächenscharf praktizierte Pflegemaßnahmen sein, sondern der selektive und zugleich zufällige Einfluss der Weidetiere. Der Vorteil einer solchen Beweidungsform ist, dass ein Mosaik unterschiedlich intensiv beweideter Bestände von selbst entsteht. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Weideflächen ausreichend groß sind. Unter sehr günstigen Bedingungen können 10 bis 20 ha als Minimum gelten. In der Regel werden die Flächen größer sein müssen.

Da eine parzellenscharfe Bewirtschaftung nicht mehr möglich und aus Naturschutzsicht auch nicht gewünscht ist, sind Auszäunungen zur Untergliederung der Weidefläche überflüssig, ja sogar kontraproduktiv. Feuchte und nasse Bereiche sind im Idealfall ebenso in die Weidelandschaft zu integrieren wie Gebüsche, Knicks sowie Uferbereiche der vorkommenden Bäche, Gräben und Kleingewässer. Durch freien Zutritt zu allen

Lebensräumen können die Weidetiere ihr vollständiges Verhaltensrepertoire befriedigen, wozu neben der Nahrungsaufnahme auch das Sozial- und Komfortverhalten zählen. Je nach Jahreszeit und Bodenfeuchtigkeit sowie nach Verfügbarkeit und Schmackhaftigkeit des Aufwuchses fressen die Tiere nicht nur unterschiedlich intensiv, sondern suchen sich auch bevorzugte Lagerplätze zum Ruhen, Verdauen und zur Fellpflege. Dadurch schaffen sie ein für den Artenschutz und für das Landschaftsbild gleichermaßen attraktives Mosaik verschiedener Lebensräume.

Eine Beweidung in Form der Ganzjahresweide hat zudem den Vorteil, dass jahreszeitlich unterschiedlich intensiv befressene Areale entstehen. Während im Sommer aufgrund des Überangebots in vielen Bereichen Unterbeweidung vorherrscht, wird in den Wintermonaten die überständige Vegetation abgeweidet. Dadurch ergeben sich gute Entwicklungschancen für konkurrenzschwache und besonders lichtbedürftige Pflanzenarten.

Dass halbtrockene und trockene Grünlandvegetation durch Beweidung erhalten werden kann, ist in Naturschutzkreisen unzweifelhaft. Verschiedene neuere Untersuchungen belegen aber auch die Bedeutung einer extensiven Beweidung zur Pflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener Tiere und Pflanzen auf feuchten und nassen Grünlandflächen, im Übergangsbereich von Land und Wasser sowie zur Gestaltung von Gehölzelementen. Der große Vorteil ist dabei nicht nur der gegenüber herkömmlichen Methoden geringe Kostenfaktor, sondern vor allem die Tatsache, dass die Weidetiere durch Vertritt und Verbiss ein vielfältiges Mosaik verschiedener Lebensräume schaffen und so auf natürliche Weise regulierend auf die Entwicklung einwirken, während reine Mahdnutzung,



Durch extensive Beweidung entsteht ein Mosaik unterschiedlicher Lebens-

kleinflächig parzellerte Beweidung oder Nutzungsaufgabe eher uniforme Vegetationsbestände hervorbringen.

Es konnte nachgewiesen werden, dass auf großflächigen Feuchtweiden die gesamte Bandbreite der für Schleswig-Holstein typischen Feuchtwiesenflora erhalten werden kann. Auf intensiv befressenen oder durch Tritt geschädigten Bereichen von Feuchtweiden haben seltene kleinwüchsige und einjährige Pflanzenarten eine Entwicklungschance, während gleichzeitig störungsempfindliche Arten in nichtbeweideten Arealen vorkommen. So schafft moderate Beweidung Raum sowohl für Arten, die auf Kurzrasigkeit und offene Bodenareale ange-

wiesen sind, als auch für Arten, die keine Störung vertragen. Für Wirbellose bietet eine solche Weide weitaus mehr und kontinuierlichere Habitate als eine reine Mahdfläche.

Es gilt weiterhin als erwiesen, dass Beweidung eine Schlüsselfunktion für andere Lebensräume einnimmt. So können sich eine moderate Beweidung und Vertritt auch positiv auf die Lebensgemeinschaften von Kleingewässern auswirken. Im kühlen Norddeutschland brauchen Amphibien ebenso wie viele amphibische und limnische Wirbellose leicht erwärmbare und sonnenbeschienene Gewässer ohne beschattende Ufervegetation. An Gewässerufern, die vor dem Einfluss von



Foto G. Kämmer

**räume mit hohem ästhetischen Wert**

Weidetieren geschützt werden, gewinnen aber hoch aufwachsende Stauden und Weidengebüsche die Oberhand mit der Folge, dass vor allem kleinere Gewässer schnell zuwachsen. Die Gewässer verlieren damit ihre Bedeutung als Lebensraum für viele Tiere, aber auch als Standort einer licht- und wärmeliebenden Wasservegetation. Ziel sollte es zumindest für große Uferabschnitte daher sein, über möglichst lange Zeiträume lichte Bereiche und eine offene Wasserfläche zu erhalten und das Altern der Gewässer lange hinauszuzögern.

Dasselbe gilt auch für Seeufer. Unter dem Einfluss von Weidetieren können sich auch Uferzonen von Seen heteroge-

ner entwickeln, was aus Artenschutzsicht unbedingt wünschenswert ist. So werden Röhrichte infolge einer moderaten Beweidung nicht völlig zerstört. Vielmehr wechseln intensiv beweidete, teilweise offen liegende Abschnitte mit Röhrichten und Feuchtgebüsch ab. Bei den Röhrichten kann der Anteil der besonders gefährdeten Kleineröhrichte zunehmen. Abschnittsweise kurzrasig gehaltene Uferbereiche sind beispielsweise nicht nur lebenswichtig für weidende Gänse in der Mauser. Viele konkurrenzschwache kleinstwüchsige oder einjährige Pflanzenarten kommen nur hier vor.

Auch auf die Habitatqualitäten von Gehölzen kann sich Beweidung überaus positiv aus-

wirken. Gebüsch und Bäume, die verbissen werden, bleiben häufig über Jahrzehnte niedrig und dicht wie eine Hecke, wodurch sie zu besonders attraktiven Neststandorten für Heckenvögel werden. Im Wundholz benagter Stämme bilden sich zudem Hohlräume für Höhlenbrüter. Somit ist nicht jede Beschädigung von Gehölzen gleich als Verlust für den Artenschutz zu werten. Vielmehr ist individuell abzuwägen, welchen Einfluss die Beweidung auf den Gehölzbestand ausübt.

Eine gewisse Bewertungsveränderung erfährt im Zusammenhang mit der halboffenen Weidelandschaft der Knick, wie auch weitere nach § 15a geschützte Lebensraumtypen. Knicks sind wichtige geschützte Elemente innerhalb der Kulturlandschaft. Sie sind hier häufig die einzigen naturnahen Lebensräume, quasi die Lebensadern in der Agrarlandschaft. Dabei sind sie zum einen als Lebensraum eines spezifischen Tier- und Pflanzenbestandes von Bedeutung. Darüber hinaus sind Knicks aber auch wichtige Teillebensräume von Offenlandbewohnern. Sie werden während der durch Flächenbewirtschaftung hervorgerufenen »Katastrophenereignisse«, wie Mahd, Ernte, Bodenbearbeitung als Rückzugsraum benötigt. In dem Maße, wie die landwirtschaftlichen Flächen mit der Intensivierung als Lebensräume ausgefallen sind, ist die Bedeutung der Knicks gestiegen.

In den halboffenen Weidelandschaften dient aber die gesamte Fläche dem Arten- und Biotopschutz. Besonderer Lebensadern bedarf es hier nicht mehr, da sich die nicht mehr nutzungsgeprägten Umgebungsflächen der Knicks zu frei besiedelbaren Biotopkomplexen ohne bewirtschaftungsbedingte Störungen weiterentwickeln können. Der Knick ist hier Bestandteil einer Vielfalt von Einzellebensräumen in einem miteinander verzahnten System. Die Be-

deutung liegt hier nicht in den einzelnen Lebensräumen, sondern in der Funktion des gesamten Biotopkomplexes.

Selbstverständlich gelten auch in halboffenen Weidelandschaften die Vorschriften zur Erhaltung der Knicks. Aus fachlicher Sicht ist dazu folgendes anzumerken:

Bilanziert man längerfristig die Schäden und den neuen Aufwuchs, so muss man nach unserem heutigen Kenntnisstand davon ausgehen, dass bei einer großflächigen Ganzjahresbeweidung oder nur winterlichen Beweidung fast überall die Verluste geringer sind, als die Anzahl der neuauflaufend und sich entwickelnden Gehölze. Dies betrifft vorrangig zunächst dornige oder stachelige Gehölze, zu deren Gunsten sich der Artenbestand verlagert. In den meisten Weidelandschaften ist deshalb von einer stetigen Zunahme der Gehölze auszugehen, so dass funktionale Verluste in den beweideten Knicks durch die entstehenden Gebüsch und deren Randbereiche kompensiert werden.

**Ausblick**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend von artenreichen Kulturhabitaten zu artenarmen Produktionsflächen entwickelt. Artenschutz auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist nur noch in Ausnahmefällen machbar. Für einen effektiven und ausreichend großflächigen Arten- und Biotopschutz sind die landwirtschaftlichen Produktionsflächen heute verloren. Bereits unter den heutigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und – sofern sich die politischen Rahmenbedingungen nicht ändern – verstärkt unter den zukünftigen wird der Schutz nicht nur der besonders seltenen und bedrohten Arten, sondern auch der Erhalt der bis

vor kurzem noch weit verbreiteten Arten der ehemaligen extensiven Kulturlandschaft in einer ausreichenden Individuenzahl und Flächenverbreitung nur noch auf speziell dem Naturschutz gewidmeten Flächen möglich sein. Arten wie Sumpfdotterblume, Wiesenschaumkraut, Margerite, Feldlerche und Rebhuhn sind nach den bisherigen Erfahrungen auch durch Extensivierungsprogramme kaum noch zu erhalten. Der jahrzehntelange Versuch des Naturschutzes, Artenschutz hauptsächlich durch Erhaltung bzw. Wiedereinführung ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungsformen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft zu betreiben, muss als gescheitert angesehen werden.

Statt dessen wird der Erhalt unserer Tiere und Pflanzen zukünftig auf speziell für ihren Schutz vorgesehene Flächen angewiesen sein. Diese für manchen bittere Erkenntnis hat bereits auch Eingang in die Naturschutzfachplanung gefunden. So zeigt die Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein die Gebiete auf, die für die Entwicklung vorrangig dem Naturschutz dienender Bereiche besonders geeignet sind.

Weidesysteme werden dabei eine besondere Rolle spielen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind über diese Methode vielfältige Notwendigkeiten des Artenschutzes mit einem leistbaren Kostenaufwand zu realisieren. Weidetiere werden für den Erhalt großer Offenlandschaften bis hin zu der Lebensraumgestaltung weitgehend gehölzbetonter Bereiche eine zentrale Rolle spielen. Dabei wird die Intensität der Beweidung je nach Entwicklungsziel der Fläche sehr zu differenzieren sein. Die ganzjährige, am Aufwuchs orientierte, »natürliche« Beweidung wird die Regel sein.

Bisher sind solche Weidesysteme nur auf Eigentumsflächen

des Naturschutzes – in Schleswig-Holstein hauptsächlich der Stiftung Naturschutz – einzurichten gewesen, da es für Viehhalter unwirtschaftlich ist, mit derart geringen Tierzahlen auf Eigenflächen zu produzieren. Durch einen niedrigen Pachtpreis konnten aber private Robustrindhalter für die Durchführung der Beweidung gewonnen werden. Wegen der großen Bedeutung dieser Systeme für den Naturschutz wird ein effektiver Artenschutz aber erst möglich sein, wenn sie auf einem sichtbaren Anteil der Landesfläche etabliert werden können. In anderen Bundesländern gibt es daher bereits Überlegungen, spezielle Programme zur Förderung der Landnutzung nach den Kriterien der halboffenen Weidelandschaften aufzulegen. Sie sollen es für den Eigentümer vor allem standörtlich benachteiligter Flächen attraktiver machen, Naturschutz zu produzieren. Nur so wird zu gewährleisten sein, dass die notwendigen Flächenanteile zu erreichen sind. Es ist davon auszugehen, dass von dem Erfolg der Einführung einer solchen »Naturschutzprämie« ein großer Anteil der Wirksamkeit des zukünftigen Artenschutzes abhängen wird.



Uwe Dierking



Dr. Jürgen Eigner

Landesamt für Natur und Umwelt  
des Landes Schleswig-Holstein  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek



Das idyllische Wakenitz-Tal wird zukünftig von der Autobahntrasse

## Rückschritt in der Rechtssprechung: A20 wird Wakenitz- tal durchschneiden

Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat am 31. Januar 2002 seine Entscheidung zur Ostseeautobahn A20 bekannt gegeben, und sich mit dem ablehnenden Urteil der Klage der Naturschutzverbände BUND, NABU und Landesjagdverband heftiger Kritik ausgesetzt. Ziel war es, die unnötige Zerstörung des einmaligen Lebensraumes der Niederung der Wakenitz durch eine Brückenquerung zu verhindern. Dies ist leider nicht gelungen.

Folgende Punkte wurden von den Klägern heftig kritisiert: Das Tal der Wakenitz ist aus Sicht der klagenden Verbände zwingend als Schutzgebiet nach der europäischen Vogelschutz-Richtlinie zu melden. Dies insbesondere wegen des Eisvogels, von dem nirgends sonst in Schleswig-Holsteins mehr Brutpaare als in

der Wakenitzniederung anzutreffen sind. Das Gericht hat diesem zwingenden Aspekt jedoch nicht Rechnung getragen.

Die besondere Schutzwürdigkeit nach der europäischen Fauna, Flora, Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist nicht nur seitens der Verbände durch Gutachten nachgewiesen worden. Das Wa-



Foto: Maxe, Montage: Mentz

zerschnitten.

»Wir haben zwar alle längst den EURO in der Tasche, aber bei den obersten deutschen Richtern ist die Anwendung des europäischen Naturschutzrechtes immer noch nicht angekommen«, ergänzt der Landesgeschäftsführer des BUND, Hans-Jörg Lüth.

Die Begründung des Gerichtes ist nach Ansicht der Kläger daher nicht geeignet, das Vertrauen in die deutsche Gerichtsbarkeit zu stärken und den Rechtsfrieden herzustellen. In der Konsequenz ist eine fehlerhafte, eklatant das europäische Recht verletzende Behördenplanung entgegen eigener Bedenken nachträglich bestätigt worden. Klagen gegen eine Planung deutscher Behörden haben bei einem politisch gewollten Vorhaben vor diesem Senat des Bundesverwaltungsgerichtes offensichtlich keine Chance – und sei die Planung noch so schlecht oder rechtswidrig. Das Gericht ist seinen Verpflichtungen gegenüber dem deutschen und dem europäischen Naturschutzrecht nicht nachgekommen und hat sich aus seiner Verantwortung geschlichen. Es hat mit seiner

Entscheidung ein politisches Urteil getroffen, indem es vordergründige und kurzfristige ökonomische Interessen höher als die Verpflichtungen gegenüber dem europäischen Naturschutzrecht bewertet.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Begründung des Gerichts bezüglich einer kostengünstigeren Brückenlösung. Dasselbe Gericht hatte noch 1998 den vorherigen Bauabschnitt nur mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine ökologisch verträgliche mögliche Wakenitz-Querung mittels eines Tunnels im Schildvortrieb genehmigt. Mit dem Verzicht auf einen Tunnel wirft das Gericht seine eigenen Vorgaben über Bord. In der mündlichen Anhörung hatte das Gericht nochmals einen Tunnel »als die ohne Zweifel ökologisch beste Lösung« bezeichnet. Mit seinem Urteil unterstützt es allein aus Kostengründen eine naturzerstörende Lösung, ohne diese Kosten, wie von den Klägern beantragt, kritisch durch Sachverständige überprüfen zu lassen.

Vorhandene ökologisch verträglichere und sogar kosten-

günstigere Varianten wurden nicht hinreichend geprüft. So wurde leichtfertig die Chance vergeben, eine Trasse zu wählen, die sowohl den vor Ort lebenden Menschen als auch dem europäischen Naturschutz gerecht wird. Hier hätte sich bei gutem Willen ein Kompromiss finden lassen.

Das Gericht hat die Chance vertan, unnötig naturzerstörenden Planungen enge Grenzen zu setzen. Es hat gezeigt, dass wir von einem vereinten Europa und der Durchsetzung des europäischen Rechtes - allen politischen Lippenbekenntnissen zum Trotz - noch meilenweit entfernt sind. Offensichtlich kann das oberste Bundesgericht nicht akzeptieren, dass es ein höheres europäisches Recht gibt, über das in Streitfragen der zuständige Europäische Gerichtshof zu entscheiden hat. Die Kläger werden daher mit einer EU-Beschwerde auf die Durchsetzung des EU-Rechts dringen müssen.

Ingo Ludwichowski  
NABU Landesgeschäftsführer

kenitz-Tal ist auch wegen seiner Verbundfunktion unverzichtbarer Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes »Natura 2000«. So finden sich dort eindeutig schützenswerte Moorewälder.

»Wenn sich dem Bundesverwaltungsgericht selbst dann nicht die Notwendigkeit zur Meldung dieses Gebietes aufdrängt, obwohl das Bundesamt für Naturschutz als oberste Naturschutzbehörde der Bundesrepublik dies ausdrücklich fordert, dann ist fraglich, wann jemals diese Messlatte erreicht werden soll«, so Ingo Ludwichowski, Geschäftsführer des NABU Schleswig-Holstein.

»Jeder, der aus eigener Anschauung dieses Gebiet kennt, weiß, dass die Wakenitz der Amazonas des Nordens ist«, so Wolf Menken vom Landesjagdverband.



Foto NABU Archiv / Ludwichowski

**Klagen für den Naturschutz (von rechts nach links): Rechtsanwälte Rüdiger Nebelsieck, Peter Rottner, Michael Günther, Cornelia Ziehm. Nicht auf dem Bild: Rechtsanwalt Peter C. Mohr.**

## Von der Eidermündung bis nach Kasachstan

# NaturErlebnisTage im Katinger Watt

Zwischen Eidermündung und nordfriesischem Wattenmeer am Rande des Nationalparks liegt das Katinger Watt mit seinem ungewöhnlichen Nebeneinander von Wiesen, Watt, Wald, Süßwassertümpeln und Meer: Zur Zugzeit bei unseren internationalen gefiederten Gästen als angenehme Zwischenstation wohl bekannt, beliebt bei den Wiesenvögeln als störungsfreier Brutplatz und bei Naturliebhabern als Ort eindrucksvoller Natureinblicke. Vom 13 Meter hohen Beobachtungsturm, dem Wahrzeichen des Gebietes, lassen sich Land und Wattenmeer überblicken. Sichtschutzwälle und Beobachtungshütten ermöglichen es, Vögel aus der Nähe zu erleben. Das Naturzentrum Katinger Watt rundet auf den NaturErlebnisTagen 2002 dieses prachttvolle Spektakel für Jung und Alt mit Mußestunden, Einblicken in fremde Welten hinter dem Ural, Einblicken in die Naturschutzarbeit zwischen den Meeren und einer außergewöhnlichen Optik-Messe rund um das Naturerleben ab. Die NaturErlebnisTage 2002 stehen dabei – neben dem traditionellen Programm - ganz im Zeichen internationaler NABU Schutzgebietsarbeit in Kasachstan, die im folgenden vorgestellt werden soll.

**G**roße Salzpflanzen, weite Steppen, Wüsten und Halbwüsten mit einer einmaligen Tier und Pflanzenwelt mit Steppenkiebitz, Krauskopfpelikan, Wilder Tulpe und Steppenadler sind die Natur-Juwelen Kasachstans, immerhin des neuntgrößten Landes der Erde. Zwischen dem Tien-Shan, der mächtigen Gebirgskette im Süden, und den weiten Steppen im Norden des Landes erstrecken sich Naturräume von Ausmaßen, die wir in Europa nicht mehr kennen.

Schwerpunktregion in Kasachstan ist der Tengiz, den der NABU als Birdlife-Partner unterstützend betreut. Den Tengiz kennzeichnet wie das Wattenmeer eine hohe Dynamik: »Tengiz« bedeutet »Meer«: Nichts fließt wieder heraus, denn der schier uferlose Tengiz, der etwa die dreifache Fläche des Bodensees einnimmt, füllt als riesiger, salziger Steppenendsee die tiefste Stelle eines Beckens. 90 % des Zuflusswassers strömt innerhalb eines Monats nach der Schneeschmelze in den Tengiz. Enorme jährliche Schwankungen beim Schmelzwasser sind

typisch für diese Erdregion und bedingen eine starke Dynamik des Wasserspiegels, die zum Charakter dieses im Sommer hochproduktiven Ökosystems gehört.

## Fremde Welten - und uns doch so nah.

Der Tengiz, inmitten der Steppe Kasachstans gelegen, ist dabei eines der bedeutendsten Feuchtgebiete der Welt. Über eine Fläche, drei mal so groß wie der Bodensee, erstreckt sich ein noch weitgehend unzerstörtes System an Süß- und Salzwasserseen. Der Tengiz ist – wie das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer - ein Paradies für Millionen von Brut- und Zugvögeln. Neben 18.000 Brutpaaren des Rosaflamingos brüten am Tengiz 10-15% der Weltpopulation des Krauskopfpelikans und 12-20% der extrem seltenen Weißkopfruderente. Dort finden auch Tausende von Zug- und Brutvögel ihre Lebensräume. Berühmte Beispiele sind Rosaflamingo, Krauskopfpelikan, die extrem seltene Weiß-

kopf-Ruderente, Zwerggänse, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Steppenkiebitz u.v.a.m.

Konzeption und Entwicklung eines Biosphärenreservats, wie es als Naturschutzinstrument auch in unserer Region diskutiert wird, sind von wesentlicher Bedeutung für die Sicherung des Gebietes. Der Ansatz nachhaltiger Entwicklung, wie ihn das für das Gebiet mit Unterstützung des NABU entwickelte Biosphärenreservatskonzept vorschlägt, wird nach nunmehr fünf Jahren beharrlicher NABU-Arbeit im Projektgebiet von den Menschen vor Ort zunehmend positiv aufgegriffen. Die schlechte wirtschaftliche Situation bedroht jedoch nach wie vor dieses Paradies Kasachstans. Mit seiner Unterstützung bei der Einrichtung eines UNESCO-Biosphärenreservats versucht der NABU, den Natur-



Foto E. Mursaxanov

Neuer Wappenvogel des Katinger Watts? Rosa Flamingo aus Kasachstan

schutz voranzubringen, gleichzeitig die Bevölkerung in die Schutzkonzepte mit einzubeziehen und gemeinsam mit Ihnen wirtschaftliche Alternativen zu entwickeln, die im Einklang mit der Natur stehen. Dazu gehören etwa der sanfte Tourismus und angepasste Formen einer nachhaltigen Landnutzung.

Auf den NaturErlebnisTagen 2002 stellt der NABU diese Region mit seinen Schätzen vor: Neben dem Naturerlebnis im Katinger Watt mit attraktiven Führungen zu den Highlights der Region können sich Besucherinnen und Besucher über ein einmaliges Paradies für Tiere und Pflanzen informieren. Vielleicht der Anstoß für ihren Naturtrip zum Tengiz in den Lebensraum der Extreme zu Jungfernkranich, Rosenstar, Steppenadler und Weißkopfruderente? Die NaturErlebnisTage 2002 bieten an naturkundlichen Inhalten interessierten Besuchern mehrmals täglich Diavorträge über Land und Leute, einen Kasachstan-Infostand, Einsicht in eine traditionelle kasachische Jurte. In dieser findet eine Beamer-Präsentation der Naturschutzarbeit in Kasachstan statt.

Ein umfangreiches kulturelles Rahmenprogramm mit traditioneller kasachischer Küche rundet das Angebot ab.

Doch auch das traditionelle Programm der NaturErlebnisTage bietet wieder für jeden etwas. Suchen Sie ein neues Fernglas, möchten Sie es unter realen Bedingungen testen? Führende Hersteller von Kameras, Ferngläsern und Spektiven informieren und beraten in Giebelzelten über Neuentwicklungen auf dem Gebiet optischer Geräte. BesucherInnen mit ornithologischem Interesse können ihr »Traumobjekt« bei einem Blick auf die Wasserflächen des Katinger Watts aus den offenen Ausstellungszelten testen oder für eine Erkundung der Natur in der näheren Umgebung ausleihen. Fotofans soll-



**Satellitenbild des Tengisgebietes in der Steppe Kasachstans: Im Westen der abflusslose Tengissee mit seiner großen Verlandungszone.**

ten ihre Ausrüstung nicht vergessen, denn auch sie haben die Möglichkeit, neue Objektivs und Kameras auszuprobieren. Exkursionstipps und Ratschläge für die eigene Ausrüstung runden das Messeangebot ab.

### Lautlose Jäger der Nacht

Fledermäuse – seltsame Wesen? Sie fliegen mit ihren »Händen«, sie sehen mit ihren Ohren und hängen sich zum Schlafen an den Zehen auf - und das schon seit 50 Millionen Jahren. Heimlich, aber nicht unheimlich leben Fledermäuse still in unserer Nachbarschaft. Doch was wissen wir über sie - Gruselmärchen? Die »Fledermausausspionier« des NABU aus Bad Segeberg wissen erstaunliches zu berichten vom zielsicheren Jagen bei völliger Dunkelheit, von Wanderungen wie wir sie von

den Zugvögeln kennen oder vom Stoffwechsel auf »Sparflamme« im Winter. Auf den NaturErlebnisTagen können Jung und Alt spielerisch und informativ eintauchen in die uns fremde und verdrehte Welt der fliegenden Koblode, in der Sehen hören ist.

### NaturErlebnisTage – der Name ist Programm

Natürlich kommt auch in diesem Jahr das naturkundliche Angebot auf den Führungen nicht zu kurz.

Auf dem Erlebnis-Programm stehen Exkursionen in die Beobachtungshütten, in den Wald und ins Watt, eine Besuchermesse und zahlreiche andere Aktionen: ReferentInnen und MitarbeiterInnen des NABU erläutern auf Spaziergängen im Katinger Watt Natur und Umwelt für Kinder, Jugendliche

und Erwachsene. Vieles, was Sie dabei sehen, erleben und hören, macht neugierig. Außergewöhnliches und Wissenswertes über das Erlebte können Sie dann an den Infoständen der Naturschutzorganisationen nachfragen oder nachlesen. Stellen Sie sich einige erlebnisreiche Stunden mit Fledermausexkursion zusammen, lassen Sie sich von unseren Expertinnen und Experten entführen in die faszinierende Welt der Natur und genießen Sie deren Wissen und Erfahrungen.



*Sibylle Stromberg  
NABU-Naturzentrum  
Katinger Watt  
Katingsiel 14  
25832 Tönning*



# NATUR ERLEBNIS TAGE

## KATINGER WATT

11. und 12. Mai 2002

# Entdeckungs- touren ins Reich der wilden Tiere

- mit internationalem Flair  
Kasachstan: ein Paradies aus weiten Steppen und Wüsten stellt sich vor
- mit verdrehter Welt  
Fledermäuse: Wenn Schen Hören ist
- mit eindrucksvollen Natureinblicken
- mit einer außergewöhnlichen Fernoptikmesse
- 10.00 bis 18.00 Uhr

Infos erhalten Sie im



Naturzentrum Katinger Watt  
Katingsiel 14, 25832 Tönnning  
Fon 0 48 62 80 C4  
Fax 0 48 62 173 93  
[www.NABU-SH.de/katinger-watt](http://www.NABU-SH.de/katinger-watt)



Gefördert durch  
Erträge der Umweltlotterie